

**Die Katholische Kirchenstiftung St. Martin (nachfolgend „Träger“)  
erlässt folgende Gebührenordnung für die Kindertagesstätte St.  
Martin (nachfolgend „Kita“)**

**§ 1**

**Buchungszeiten**

- 1) Für den Besuch der Kindertagesstätte (nachfolgend „Kita“) werden Gebühren nach den Buchungszeiten (Art. 21 BayKiB) erhoben. Für die Buchungszeiten gilt grundsätzlich § 4 der Ordnung der Kindertageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Kinder, die andere Einrichtungen besuchen bzw. Schulkindern, die nur zeitweise die Kita besuchen können vom Träger Ausnahmen von den Buchungszeiten zugelassen werden. Die Gebühr wird in diesem Falle gesondert festgelegt.

**§ 2**

**Gebühren**

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch in der Kindertageseinrichtung:

- 1) Elternbeitrag in Euro

| Buchungszeit  | Elternbeitrag über 3 Jahre       | Elternbeitrag unter 3 Jahre |
|---------------|----------------------------------|-----------------------------|
| 3 - 4 Stunden | 71,00 € nur<br>Nachmittagsgruppe |                             |
| 4 – 5 Stunden | 90,00 €                          | 160,00 €                    |
| 5 – 6 Stunden | 99,00 €                          | 176,00 €                    |
| 6 – 7 Stunden | 110,00 €                         | 194,00 €                    |
| 7 – 8 Stunden | 121,00 €                         | 214,00 €                    |
| 8 – 9 Stunden | 134,00 €                         | 236,00 €                    |
| 9- 10 Stunden | 148,00 €                         | 260,00 €                    |

- 2) Soweit der Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien Zuschüsse gewährt, die über den Träger ausgereicht werden, werden diese auf den Elternbeitrag angerechnet.

Der Zuschuss beträgt zurzeit maximal 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

3) Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch von mehreren Kindern ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 10,00 €, für das 3. Kind ermäßigt sich der Beitrag um 20,00 €. Bei Aufnahme während des Monats ist der volle Monatsbeitrag (auch während der Eingewöhnung) zu entrichten.

4) Mittagessen wird auf Wunsch angeboten. Die Auslagen werden durch Aushang bekanntgemacht.

5) Die Gebühren werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen.

3

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung gilt ab 01.09.2024. Die Gebührenordnung vom 01.02.2023 tritt außer Kraft.

Schwarzach, den 28.02.2024

  
Johannes Plank  
Dekan und Pfarradministrator

